



Familie lebt in vielen
Formen

EVANGELISCHE FACHSTELLE ALLEINERZIEHENDE FRAUEN UND MÄNNER



Teilnahmebedingungen für Tagesausflüge, Tagesseminare, Tagesveranstaltungen mit Teilnahmebeitrag

I. Anmeldeverfahren

Eine verbindliche Buchung kann nur schriftlich per Fax, per Mail inkl. eingescannten Anmeldeformulars oder per Post erfolgen. Mit der Unterschrift wird die Anmeldung für den sich Anmeldenden verbindlich.

Alle Eingänge von Anmeldungen werden schriftlich von uns bestätigt. Erst dann werden Sie gebeten, den jeweiligen Teilnehmerbeitrag zu überweisen. Mit Eingang der Überweisung sind Sie verbindlich angemeldet.

Die Teilnehmerzahl ist begrenzt. Alle, die zunächst keinen Platz bekommen, werden auf eine Warteliste gesetzt, worüber Sie informiert werden.

II. Leistungen

Die vereinbarten Leistungen ergeben sich aus der jeweiligen Ausschreibung, Buchungsbestätigung sowie weiteren möglichen schriftlichen Informationen.

Nebenabsprachen (Wünsche, Vereinbarungen), die den Umfang der vertraglichen Leistungen verändern, bedürfen der schriftlichen Bestätigung durch die Evangelische Fachstelle für alleinerziehende Frauen und Männer (EFA).

Nach Vertragsabschluss notwendig werdende Änderungen oder Abweichungen, soweit dies von der EFA nicht wider Treu und Glauben herbeigeführt wurde, sind gestattet, soweit die Änderungen und Abweichungen nicht erheblich sind und den Gesamtzuschnitt der gebuchten Veranstaltung nicht beeinträchtigen. In einem solchen Fall werden adäquate Ersatzleistungen angeboten.

III. Nicht in Anspruch genommene Leistungen

Nimmt der Teilnehmende einzelne Leistungen, die ihm ordnungsgemäß angeboten wurden, aus Gründen, die ihm zuzurechnen sind (z.B. wegen vorzeitiger Rückfahrt oder aus sonstigen zwingenden Gründen) nicht in Anspruch, so hat dieser keinen Anspruch auf anteilige Erstattung.

IV. Leistungsänderung

Die EFA ist berechtigt, den vereinbarten Inhalt des Veranstaltungsvertrags aus rechtlich zulässigen Gründen zu ändern. Erhebliche Änderungen oder Abweichungen einzelner Leistungen vom vereinbarten Inhalt des Vertrags werden den Teilnehmenden unverzüglich mitgeteilt.

V. Rücktritt und Kündigung durch die EFA

Die EFA kann in folgenden Fällen vor Beginn der Veranstaltung vom Vertrag zurücktreten oder nach Beginn der Veranstaltung den Vertrag kündigen:

- a) Ohne Einhaltung einer Frist: Wenn der Teilnehmende die Durchführung der Veranstaltung ungeachtet einer Abmahnung nachhaltig stört oder wenn er sich in solchem Maße vertragswidrig verhält, dass die sofortige Aufhebung des Vertrags gerechtfertigt ist. Bei einer Kündigung durch die EFA behält diese den Anspruch auf den Preis („Kosten“ in der Ausschreibung).

- b) Die EFA kann vor Veranstaltungsbeginn vom Vertrag zurücktreten, wenn eine in der Ausschreibung genannte Mindestteilnehmerzahl nicht erreicht wird.
- c) Wird die Veranstaltung seitens der EFA abgesagt, wird den Teilnehmenden der volle Preis („Kosten“ in der Ausschreibung) bzw. der bereits bezahlte Betrag erstattet, aber es können keine Schadensersatzansprüche jeglicher Art von der EFA übernommen werden.
- d) Es gilt das Gesetz zum Schutze der Jugend in der Öffentlichkeit sowie das Betäubungsmittelgesetz.

VI. Rücktritt durch die Teilnehmenden

Wenn Sie vor einer Veranstaltung zurücktreten, teilen Sie das umgehend der EFA in schriftlicher Form mit. Rechtswirksam wird der Rücktritt erst mit Bestätigung durch die EFA.

Unabhängig davon fallen folgende Stornogebühren an:

- ◆ Absage 1 Woche vor Veranstaltung: 30% der „Kosten“ laut Ausschreibung.
- ◆ Absage 1 Tag vor Veranstaltung: 100% der „Kosten“ laut Ausschreibung.

Tritt der Teilnehmende die Anfahrt unentschuldigt nicht an, werden 100% der „Kosten“ laut Ausschreibung sowie vor und durch das Nichterscheinen tatsächlich entstandene Kosten berechnet.

Erfolgt eine vorzeitige Beendigung des Aufenthalts, aus welchen Gründen auch immer, von Seite der/des Teilnehmenden, so haftet sie/er in Höhe der angefallenen und ggf. zusätzlich dadurch entstehenden Kosten.

VII. Höhere Gewalt

Wird die Veranstaltung durch bei Vertragsabschluss nicht voraussehbarer höherer Gewalt erheblich erschwert, gefährdet oder beeinträchtigt, so können sowohl die EFA als auch die Teilnehmenden den Vertrag nur nach Maßgabe der Vorschrift zur Kündigung wegen höherer Gewalt (§651j BGB) kündigen. Die EFA wird dann den gezahlten Preis („Kosten“ in der Ausschreibung) erstatten, kann jedoch für erbrachte oder noch erbringende Leistungen eine angemessene Entschädigung verlangen. Die EFA ist verpflichtet, die infolge der Kündigung des Vertrages notwendigen Maßnahmen zu treffen, insbesondere, falls der Vertrag die Rückbeförderung vorsieht, die Teilnehmenden zurückzubefördern. Die Mehrkosten für die Rückbeförderung sind von den Parteien je zur Hälfte zu tragen.

VIII. Versicherungen und Haftungsbeschränkungen

Die Teilnehmenden sind vor Ort (nicht auf der An- und Abfahrt!) durch eine Pauschalversicherung der Evang.-Luth. Kirche in Bayern **unfall- und haftpflichtversichert**. Diese Zusatzversicherung deckt jedoch keine Schäden, die sich Teilnehmende untereinander zufügen, bzw. verursachen.

IX. Gesetzliche Grundlagen

- a) Mit der Anmeldung erklären die Teilnehmenden, dass sie frei von Krankheiten nach dem Bundesseuchengesetz sind (§ 34 Abs. 5 S. 2 Infektionsschutzgesetz). In besonderen Fällen (z.B. wenn die Weiterverbreitung oder eine Infektionskrankheit zu befürchten ist) kann der Veranstalter ein ärztliches Attest einfordern, welches die Freiheit von Infektionskrankheiten dokumentiert.
- b) Während der Veranstaltung gelten das Gesetz zum Schutze der Jugend in der Öffentlichkeit sowie das Betäubungsmittelgesetz.

Für Schäden, die aus Nichtbeachtung dieser Gesetze und Bestimmungen entstehen, haftet die/der verursachende Teilnehmer*in.

X. Anwendbares Recht

Die Rechtsbeziehung zwischen der EFA und der Teilnehmerin/dem Teilnehmer richten sich nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland. Gerichtlicher Standort ist München.

Für Rückfragen und Informationen stehen wir Ihnen gern zur Verfügung.